

## Übersicht:

### Schwerpunkte des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts

Themenbereich	Vorgesehene Regelungen	Rechtsgrundlagen
<b>A. Modernisierungsmaßnahmen außerhalb der verpflichtenden Umsetzung von EU-Richtlinien</b>		
<b>I. Jahresabschluss</b>		
Handelsrechtliche Buchführungs- und Bilanzierungspflicht	Aufhebung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften mit einem Umsatz von weniger als 500.000 € und einem Jahresüberschuss von weniger als 50.000 €. Gilt nicht für kapitalmarktorientierte Einzelkaufleute oder Personenhandelsgesellschaften und kapitalistische Personenhandelsgesellschaften. Annäherung an die Schwellenwerte des § 141 AO.	§ 241a, § 242 S. 4, § 120, § 336 Abs. 5 HGB-E, Artikel 66 Abs. 2 EGHGB-E, § 141 AO
Wirtschaftliche Zurechnung	Klarstellung, dass die wirtschaftliche Zurechnung maßgebend für die Bilanzierung von Vermögensständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträgen ist. Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, dem die wesentlichen Chancen und Risiken zuzuweisen sind.	§ 246 Abs. 1 S. 1 HGB-E; Aufhebung der bisherigen Sätze 2 und 3 des § 246 Abs. 1 HGB
Entgeltlich erworbener Geschäfts- und Firmenwert	Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert ist sowohl im Jahresabschluss als auch im KA anzusetzen und in der Folge nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften zu bewerten, d.h. in der Regel planmäßig abzuschreiben. Zu diesem Zweck wird der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert im Wege der Fiktion zum Vermögensgegenstand erhoben und das bisher bestehende Aktivierungswahlrecht aufgehoben. Geht die betriebliche Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwertes über 5 Jahre hinaus, ist dies im Anhang zu erläutern.	§ 246 Abs. 1 S. 2 HGB-E, 253 Abs. 5 S. 2 HGB-E; § 285 Nr. 13 HGB-E, § 309 Abs. 1 HGB-E, § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB-E, Aufhebung von § 255 Abs. 4 HGB

Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden	Vorrangig die nach IFRS mögliche Verrechnung von so genanntem Planvermögen soll - im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften - ermöglicht werden. Dies setzt voraus, dass das zur Erfüllung der Schulden vorgesehene Vermögen der Verfügung durch den Kaufmann und dem Zugriff aller Gläubiger entzogen ist, also nur zur Erfüllung der Schulden verwandt werden kann.	§ 246 Abs. 3 HGB-E, § 285 Nr. 25 HGB-E, § 314 Abs. 1 Nr. 17 HGB-E
Aktivierung der auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallenden Entwicklungskosten	Mit der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB fällt das Verbot der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Diese sind nunmehr nach Maßgabe des § 246 Abs. 1 S. 1 HGB-E zu aktivieren. Das selbst geschaffene immaterielle Gut muss folglich als Vermögensgegenstand zu klassifizieren sein. Zudem sind nur die Entwicklungskosten, nicht aber die Forschungskosten zu aktivieren (§ 255 Abs. 2 S. 4 HGB-E Umkehrschluss). Das aktivierte Vermögen ist ausschüttungsgesperrt (§ 268 Abs. 8 HGB-E). Es sind ergänzende Anhangangaben durch mittelgroße und große Kapitalgesellschaften zu machen.	§ 255 Abs. 2 S. 4 HGB-E, § 268 Abs. 8 HGB-E, § 285 Nr. 22 HGB-E, § 288 Abs. 1 HGB-E, § 314 Abs. 1 Nr.14 HGB-E, Aufhebung von § 248 Abs. 2 HGB
Umgekehrte Maßgeblichkeit	Der in § 5 Abs. 1 S. 2 EStG enthaltene Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit wird - einschließlich der zugehörigen handelsrechtlichen Vorschriften - aufgehoben.	Aufhebung von § 5 Abs. 1 S. 2 EStG, § 247 Abs. 3, §§ 254, 273, 279 Abs. 2, § 280 Abs. 1, §§ 281, 285 S.1 Nr. 5 HGB
Wahlrechte zur Bildung von Aufwandsrückstellungen	Die Wahlrechte zur Bildung von Aufwandsrückstellungen werden aufgehoben. Die Auflösung der Aufwandsrückstellungen ist unmittelbar zugunsten der Gewinnrücklage vorzunehmen.	Aufhebung des § 249 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 HGB, redaktionelle Änderung des § 249 Abs. 3 HGB-E, Artikel 66 Abs. 1 EGHGB
Allgemeine Bewertungsgrundsätze	Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sind beizubehalten.	Änderung des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB

Abgrenzungswahlrechte	Die Wahlrechte, Zölle und Verbrauchssteuern oder als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer abzugrenzen, werden aufgehoben.	Aufhebung von § 250 Abs. 1 S. 2 HGB
Ansatz und Bewertung von Rückstellungen	<p>Ansatz: Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB wird aufgehoben. Damit ist auch für mittelbare Verpflichtungen aus einer Zusage für eine laufende Pension oder Anwartschaft auf eine Pension sowie für eine ähnliche mittelbare oder unmittelbare Verpflichtung eine Rückstellung zu bilden, soweit die Voraussetzungen des § 249 Abs. 1 S. 1 HGB vorliegen.</p> <p>Bewertung: Künftige Preis- und Kostensteigerungen sind zu berücksichtigen. Rückstellungen sind abzuzinsen. Die Abzinsung erfolgt in Bezug auf die zugrundeliegenden Verpflichtungen fristen- und währungskongruent. Liegt diese unter 5 Jahren, ist mit dem Marktzinssatz abzuzinsen, liegt diese über 5 Jahren, ist mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen. Die Abzinsungszinssätze werden von der Deutschen Bundesbank vorgegeben. Der ratielle Aufbau der Rückstellung über einen Zeitraum von 15 Jahren ist möglich. In diesem Fall ist im Anhang der Betrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellung anzugeben (Art. 65 EGHGB-E). Art. 28 Abs. 2 EGHGB behält seine Bedeutung für die Fälle des Art. 28 Abs. 1 S. 1 EGHGB.</p>	§ 253 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 HGB-E; § 285 Nr. 24 HGB-E; § 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB-E, Art. 65 Abs. 1 und 2 EGHGB-E, Aufhebung von Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB
Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert	Einführung der Verpflichtung zur Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert. In diesem Zusammenhang werden die Vorschriften zur Ermittlung des Zeitwertes aus § 285 HGB in § 255 Abs. 4 HGB-E verlagert. Zudem sind nach Maßgabe der Fair-Value-Richtlinie ergänzende Anhangangaben vorzusehen.	§ 253 Abs. 1 S. 3 HGB-E; Verlagerung von § 285 S. 3 bis 6 HGB in § 255 Abs. 4 HGB-E; Tausch von § 285 Nr. 18 und 19 HGB; Modifikation von Nr. 19 und Einfügung einer Nr. 20 in § 285 HGB-E

Abschreibungswahlrechte	Die Abschreibung zur Berücksichtigung künftiger Wertschwankungen und die Abschreibung im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung werden mit dem Ziel, eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erreichen, aufgehoben. In diesem Zusammenhang steht die Anpassung des § 277 Abs. 3 S. 1 HGB-E.	Aufhebung von § 253 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 HGB und § 279 Abs. 1 S. 1 HGB; Neufassung des § 277 Abs. 3 S. 1 HGB-E
Einschränkungen der außerplanmäßigen Abschreibung	Die außerplanmäßige Abschreibung wegen <i>vorübergehender Wertminderung</i> wird für alle Unternehmen auf Finanzanlagen eingeschränkt; die Wertaufholung wird - ausgenommen den entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert - verpflichtend für alle Unternehmen vorgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen wegen <i>dauernder Wertminderung</i> werden dahin eingeschränkt, dass Vermögensgegenstände, die notwendigerweise nur zusammen genutzt werden können, für Zwecke der Ermittlung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zu einem bewertungstechnisch einheitlichen Vermögensgegenstand zusammenzufassen sind. Für eine solche Abschreibung muss folglich der gesamte beizulegende Zeitwert des bewertungstechnisch einheitlichen Vermögensgegenstandes unter seinen Buchwert fallen.	§ 253 Abs. 3 S. 4 und 5 HGB-E, § 253 Abs. 5 S. 1 HGB-E; Streichung von § 279 Abs. 1 S. 2 HGB, § 280 Abs. 1 HGB
Bewertungseinheiten	Gesetzliche Verankerung der Zulassung der Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Vermögensgegenständen, Schulden, schwebenden Geschäften oder mit höchster Wahrscheinlichkeit vorgesehenen Transaktionen für den Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme. Soweit diese zu einer Bewertungseinheit - im Sinn eines micro-, macro- oder portfolio hedge oder antizipativen hedge - zusammengefasst werden und sich die Wertänderungen ausgleichen, finden sie mangels wirtschaftlicher Belastung des Unternehmens bis auf die erforderlichen Anhangsangabe keinen Eingang in den Jahres- oder Konzernabschluss. Soweit sich Wertänderungen oder Zahlungsströme nicht ausgleichen, finden die allgemeinen Bewertungsvorschriften Anwendung.	§ 254 HGB-E, § 285 Nr. 13, § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB-E

Herstellungskosten	Mit der Änderung des § 255 Abs. 2 HGB-E wird die handelsrechtliche Herstellungskostenuntergrenze an die steuerliche Herstellungskostenuntergrenze angepasst, also das handelsrechtliche Aktivierungswahlrecht eingeschränkt.	§ 255 Abs. 2 HGB-E
Währungsumrechnung	Die Umrechnung der auf ausländische Währung lautenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge hat einheitlich mit dem Devisenkassakurs zu erfolgen.	§ 256a HGB-E
Kapitalflussrechnung/Eigenkapitalspiegel und Segmentbericht	Nach dem neuen § 264 Abs. 1 S. 2 HGB-E müssen auch kapitalmarktorientierte Unternehmen, die nicht konzernrechnungslegungspflichtig sind, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel aufstellen. Alle Abschlussadressaten kapitalmarktorientierter Unternehmen sollen in der gleichen Weise von diesen Unternehmen informiert werden. Sie können einen Segmentbericht aufstellen.	§ 264 Abs. 1 S. 2 HGB-E
Definition des Begriffs des kapitalmarktorientierten Unternehmens	Die redaktionelle Anpassung ermöglicht Kürzungen an anderen Stellen.	§ 264d HGB-E; Kürzungen in § 267 Abs. 3 S. 2, § 286 Abs. 3 S. 3, § 291 Abs. 3 Nr. 1, § 293 Abs. 5, § 313 Abs. 3 S. 3, § 342b Abs. 2 S. 2 HGB
Jahresabschluss nach den IFRS	Wird ein Jahresabschluss nach den IFRS aufgestellt, sind in den Anhang eine HGB-Bilanz und eine HGB-Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen; auf einen HGB-Anhang kann verzichtet werden. Grundlage für die Ausschüttungsbemessung und für die steuerliche Gewinnermittlung sind die in den Anhang zum Jahresabschluss nach den IFRS aufzunehmende HGB-Bilanz und HGB-Gewinn- und Verlustrechnung.	§ 264e HGB-E; ergänzende Änderungen in den §§ 336, 340a, 341a HGB-E, § 5 PubiG-E, § 256 AktG-E, § 5 Abs. 1 S. 2 EStG-E
Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen	Die Bilanzierungshilfe für Eingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen wird aufgehoben.	Aufhebung von §§ 269, 282 HGB; redaktionelle Anpassung von § 268 Abs. 2 S. 1 HGB, § 274a Nr. 5 HGB

Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	Das Wahlrecht, die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen gesondert auszuweisen oder offen von dem Posten "Gezeichnetes Kapital" abzusetzen, wird auf letzteren Ausweis beschränkt. Gleichzeitig wird der bisherige § 283 HGB aus redaktionellen Gründen in den § 272 Abs. 1 HGB-E integriert.	§ 272 Abs. 1 HGB-E; Streichung von § 283 HGB
Eigene Anteile	Eigene Anteile dürfen nunmehr nur noch (passiv) vom "gezeichneten Kapital" abgesetzt werden. Die Rücklage für eigene Anteile entfällt. Konsequenzen hat dies auch für die Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen. Auf Konzernebene sind Rückbeteiligungen von Tochterunternehmen an Mutterunternehmen ebenfalls vom "gezeichneten Kapital" des Mutterunternehmens, gleichsam als eigene Anteile des Mutterunternehmens, abzusetzen.	§ 272 Abs. 1a u. 4 HGB-E, § 301 Abs. 4 HGB-E; Streichung von § 265 Abs. 3 S. 2 HGB, redaktionelle Änderung von § 266 Abs. 2 B.III, Abs. 3 A.III.2 HGB sowie u.a. § 71 Abs. 2 AktG, § 71a AktG und § 33 Abs. 2 u. 3 GmbHG.
Steuerabgrenzung	Es wird die Ermittlung latenter Steuern nach dem bilanzorientierten Konzept vorgeschrieben. Aktive latente Steuern müssen in der Bilanz ausgewiesen werden, sind aber gleichwohl gegen die Ausschüttung gesperrt. Bei der Ermittlung der latenten Steuern ist nur zwischen dauerhaften und zeitlich begrenzten Differenzen zu unterscheiden. Latente Steuern sind auch auf Verlustvorräte und Steuergutschriften zu rechnen. Während passive latente Steuern weiter als Rückstellung auszuweisen sind, wird für die aktiven latenten Steuern ein neuer Posten im Gliederungschema nach § 266 HGB vorgesehen. Der ausgewiesene Posten ist im Anhang zu erläutern. Kleine Kapitalgesellschaften werden von der Ermittlung der latenten Steuern befreit.	§ 274 HGB-E, § 268 Abs. 8 HGB-E, § 274a Nr. 5 HGB-E, § 306 HGB-E

Anhangangaben zu Eventualverbindlichkeiten und Anteilen an Spezialfonds	Im Anhang sind die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme für nach § 251 HGB unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse anzugeben. Zu Anteilen an Spezialfonds ist im Anhang insbesondere auf die dort enthaltenen stillen Reserven einzugehen. Zudem sind die anteiligen Vermögensgegenstände und Schulden des Fonds, die dem Anteilseigner zuzurechnen sind, im Anhang anzugeben. Die Anhangangabe steht in engem Zusammenhang mit § 290 HGB. Sie dient gleichsam als Konsolidierungssurrogat.	§ 285 Nr. 26 und Nr. 27 HGB-E, § 314 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 HGB-E
Beteiligungsliste	Das bisher bestehende Wahlrecht, die Angaben nach § 285 Nr. 11 und Nr. 11a HGB entweder im Anhang oder in einer gesonderten Beteiligungsliste vorzunehmen, entfällt. Das Gleiche gilt auch für den Konzernabschluss.	Aufhebung des § 287 HGB und des § 313 Abs. 4 HGB.
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.	Der Aufgabenbereich wird um die Erarbeitung von Interpretationen der IFRS zu Fragestellungen mit lediglich nationaler Bedeutung erweitert. Die Vorschrift dient der Sicherstellung einer einheitlichen und vergleichbaren Bilanzierung.	§ 342 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGB-E

<b>II. Konzernabschluss</b>		
Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses	Mit der Streichung des Beteiligungskriteriums wird die tatsächliche einheitliche Leitung durch das Mutterunternehmen entscheidendes Tatbestandsmerkmal des § 290 Abs. 1 S. 1 HGB-E.	§ 290 Abs. 1 S. 1 HGB-E
Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen	Bisher konnte die Befreiungsmöglichkeit des § 291 Abs. 1 HGB u.a. nur in Anspruch genommen werden, wenn dem Mutterunternehmen mehr als 90 Prozent der Anteile gehören und die Minderheitsgesellschafter der Befreiung zugestimmt haben. Diese Vorschrift hat den Effekt, dass kleinere Minderheiten besser geschützt werden als größere Minderheiten, die die Aufstellung nach Satz 1 der gleichen Nummer der Vorschrift beantragen müssen. Diese systematische Inkonsistenz wird mit der Streichung korrigiert, die Befreiungsmöglichkeiten nach § 291 HGB mithin ausgedehnt.	Aufhebung des § 291 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 HGB
Vollkonsolidierung	Das Wahlrecht, die Kapitalkonsolidierung nach der Buchwert- oder Neubewertungsmethode durchzuführen, wird auf die Neubewertungsmethode beschränkt. Das Wahlrecht, für Zwecke der Kapitalkonsolidierung die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes des Reinvermögens auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs oder auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss zu legen, wird auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs beschränkt. Das Ausweiswahlrecht, einen nach der Konsolidierung verbleibenden Unterschiedsbetrag entweder in der Bilanz oder nach der Verrechnung von Unterschiedsbeträgen im Anhang anzugeben, wird zugunsten des Ausweises in der Bilanz aufgehoben. Die Änderung in der Behandlung eigener Anteile bei der Vollkonsolidierung ist auf § 272 Abs. 1a, Abs. 4 HGB-E zurückzuführen. Die Interessenzusammenführungsmethode wird aufgehoben.	§ 301 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 u. 4 HGB-E; Aufhebung von § 301 Abs. 1 S. 3, 4 HGB, § 302 HGB sowie § 307 Abs.1 S. 2 HGB (im letzten Fall als einfache Folgeänderung)
Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen	Einführung einer Vorschrift zur Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen.	§ 308a HGB-E

Assoziierte Unternehmen	Das Wahlrecht, die Kapitalkonsolidierung assoziierter Unternehmen nach der Buchwertmethode oder der Kapitalanteilmethode durchzuführen, wird auf die Buchwertmethode beschränkt. Im Übrigen werden die in § 312 HGB enthaltenen Wahlrechte aufgehoben.	§ 312 Abs. 1 u. 2 HGB-E
Gleichwertige Abschlussprüfung	Mit der Neufassung des § 2 Satz 1 Nr. 3 KonBefrVO wird klargestellt, dass sich das Erfordernis einer gleichwertigen Abschlussprüfung auf den Konzernabschluss bezieht.	§ 2 S. 1 Nr. 2 KonBefrVO

## B. Aus der verpflichtenden Umsetzung von EU-Richtlinien resultierende Änderungen

### I. Änderungsrichtlinie zur 4./7. EU-RL (sog. Abänderungsrichtlinie i. S. d. Referentenentwurfs)

Umschreibung der Größenklassen	Die Anhebung der Schwellenwerte wird an die Unternehmen weitergegeben. Die Schwellenwerte werden um 20% erhöht.	§ 267 HGB-E
Anhangangabe zu nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften sowie zu nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen	Diese Angabe zu den nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften soll der Tendenz, Geschäfte aus der Bilanz zu verlagern, entgegenwirken. Diese Geschäfte können die Unternehmen Risiken aussetzen, die für die Einschätzung der finanziellen Lage notwendig sind. Mit der Angabe von nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen soll solchen Transaktionen entgegengewirkt werden, die der Verschleierung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dienen. Größenabhängige Erleichterungen werden "eins zu eins" weitergegeben.	§ 285 Nr. 3, Nr. 3a und Nr. 21, § 314 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a und Nr. 13 HGB-E, § 288 HGB-E
Lagebericht	Im Lagebericht sind die wesentlichen Merkmale des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.	§ 289 Abs. 5 HGB-E, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB-E
Erklärung zur Unternehmensführung	In diese Erklärung sind Informationen zu den tatsächlich angewandten Unternehmensführungspraktiken - einschließlich der Erklärung gemäß § 161 AktG - aufzunehmen. Darüber hinaus sind Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen zu beschreiben. Im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung steht die dahingehende Änderung des § 161 AktG, dass künftig auch zu erläutern ist, weshalb Empfehlungen nicht angewandt worden sind.	§ 289a HGB, § 161 AktG
Größenabhängige Befreiungen	Die Anhebung der Schwellenwerte wird an die Unternehmen weitergegeben.	§ 293 HGB-E

<b>II. Abschlussprüferrichtlinie</b>		
<b>1. Jahres- und Konzernabschluss</b>		
Honorarangabe im Anhang	Ausweitung der Honorarangabe unabhängig von der Kapitalmarktorientierung auf alle Unternehmen; Ausnahme, wenn die Angaben im Konzernabschluss nach den in der Vorschrift angesprochenen Leistungskategorien zusammengefasst werden.	§ 285 Nr. 17 HGB-E, § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB-E
Befreiende Wirkung von Abschlüssen aus Drittstaaten	Die Änderungen dienen der Durchsetzung der Eintragung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten bei der WPK gemäß § 134 Abs. 1 WPO. Abschlüsse von Mutterunternehmen aus Drittstaaten, die den regulierten Markt durch die Ausgabe von Wertpapieren i. S. des § 2 Abs. 1 S. 1 WpHG an einer inländischen Börse in Anspruch nehmen, entfalten nur befreiende Wirkung, wenn der Abschlussprüfer aus einem Drittstaat entweder bei der WPK eingetragen oder die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung anerkannt ist.	§ 292 Abs. 2 HGB-E, §§ 1, 2 KonBefrVO, § 340I HGB-E, §§ 37v, 37y, 39 WpHG-E
<b>2. Abschlussprüfung</b>		
Internationale Prüfungsstandards	Es wird vorgeschrieben, dass die Abschlussprüfer bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen die von der Europäischen Kommission angenommenen internationalen Prüfungsstandards sowie die aufgrund der neu eingefügten Verordnungsermächtigung vorgeschriebenen Abschlussprüfungsverfahren oder Abschlussprüfungsanforderungen anzuwenden haben.	§ 316 Abs. 4 und Abs. 5 HGB-E
Verantwortlichkeit des Konzernabschlussprüfers	Der Konzernabschlussprüfer hat die Arbeit eines anderen Abschlussprüfers "in geeigneter Weise" zu überprüfen und diese Überprüfung zu dokumentieren.	§ 317 Abs. 3 S. 2 HGB-E
Information der WPK bei Kündigung und Widerruf des Prüfungsauftrages	Die Wirtschaftsprüferkammer ist unverzüglich und schriftlich begründet durch beide Vertragsparteien von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrages zu informieren.	§ 318 Abs. 8 HGB-E

Verantwortlicher Prüfungspartner	Die Rotationspflicht wird auf den verantwortlichen Prüfungspartner ausgedehnt. Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk unterzeichnet oder als vorrangig für die Durchführung einer Jahresabschluss- oder Konzernabschlussprüfung von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt worden ist. Vorrangig verantwortlicher Prüfungspartner bei einer Konzernabschlussprüfung ist auch derjenige Abschlussprüfer, der auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften als vorrangig verantwortlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt worden ist.	§ 319a Abs. 1 S. 4 HGB-E
Netzwerk	Vom Vorliegen eines Netzwerks ist auszugehen, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenarbeiten. Der Abschlussprüfer ist ausgeschlossen, wenn ein Netzwerkmitglied Ausschlussgründe erfüllt, es sei denn, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis keinen Einfluss ausüben und der Abschlussprüfer dies darlegen und gegebenenfalls beweisen kann. Bei folgenden Dienstleistungen wird die Befangenheit des Abschlussprüfers unwiderleglich vermutet: Buchführung, interne Revision, Versicherungsmathematik, Bewertungen (§ 319 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 HGB) sowie Steuergestaltung (§ 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 2) und Unterstützung hinsichtlich Rechnungslegungsinformationssystemen (§ 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 3).	§ 319b HGB-E
Information des neuen Abschlussprüfers	Der bisherige Abschlussprüfer hat den neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu informieren. Ein Recht zur Einsichtnahme in die Arbeitspapiere des bisherigen Abschlussprüfers geht damit jedoch nicht einher.	§ 320 Abs. 4 HGB-E
Schriftliche Unabhängigkeitserklärung	In einem besonderen Teil des Prüfungsberichts hat der Prüfer schriftlich seine Unabhängigkeit zu erklären.	§ 321 Abs. 4a HGB-E

Meinungsverschiedenheiten zwischen Kapitalgesellschaft und Abschlussprüfer	Die Vorschrift wird wegen ihrer mangelnden praktischen Bedeutung gestrichen.	Aufhebung des § 324 HGB
Prüfungsausschuss	Jede Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert ist, hat einen Prüfungsausschuss einzurichten. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses können auch von einem Aufsichtsorgan wahrgenommen werden. In jedem Fall muss entweder der Prüfungsausschuss oder das Aufsichtsorgan ein unabhängiges Mitglied aufweisen, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit der internen Risikomanagementsysteme (d.h. von internem Kontrollsystem und Risikomanagementsystem), der internen Revision und der Abschlussprüfung. Auf die zentralen Vorschriften im AktG wird Bezug genommen. § 342f HGB-E hat den Charakter eines Aufgabatbestandes.	§ 342f HGB; § 100 Abs. 5 AktG-E; § 107 Abs. 3 S. 2 AktG-E; § 27 Abs. 1 und § 34 Abs. 4 SE-AG-E; § 52 Abs. 1 S. 1 GmbHG-E; § 38 Abs. 1a GenG-E; § 19 Abs. 4 SCE-AG-E
Cooling-off beim Wechsel zum Mandanten	Verantwortliche Prüfungspartner dürfen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungsposition bei dem Unternehmen ausüben, das sie zuvor geprüft haben. Der Tatbestand ist bußgeldbewehrt.	§ 43 Abs. 3 WPO-E; § 133a WPO-E
Dokumentation der Unabhängigkeit	Der Wirtschaftsprüfer hat in seinen Arbeitspapieren Maßnahmen zur Überprüfung der Unabhängigkeit, seine Unabhängigkeit gefährdende Umstände und ergriffene Gegenmaßnahmen zu dokumentieren.	§ 51b Abs. 4 WPO-E
Übermittlung der Unterlagen von Drittstaatenprüfungen im Konzern an die Wirtschaftsprüferkammer	Pflicht zur Übergabe von Unterlagen von Drittstaatenprüfern auf schriftliche Anforderung der Wirtschaftsprüferkammer. Ansonsten Mitteilung der Gründe der Nicht-Erlangung.	§ 51b Abs. 4a WPO-E